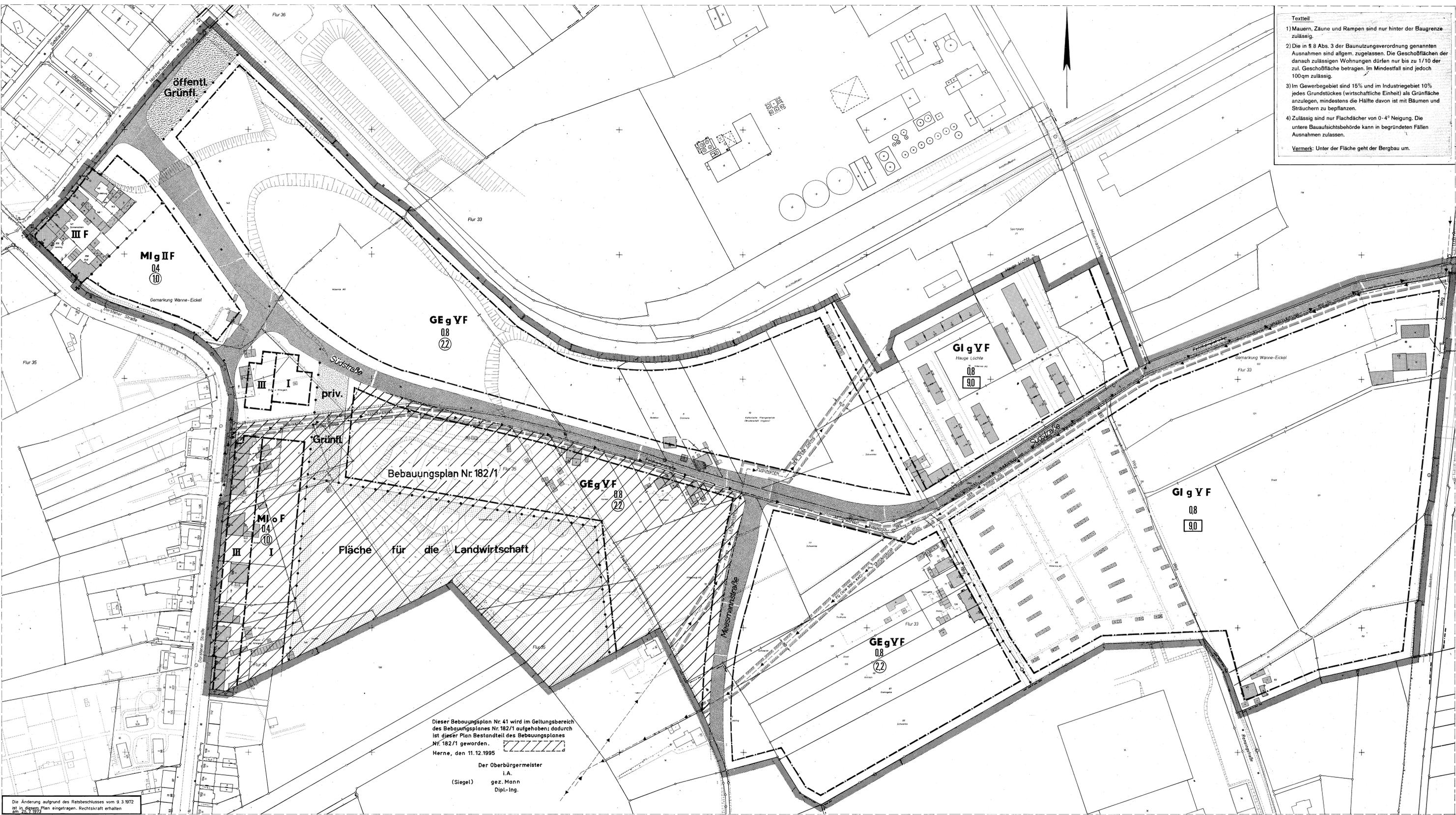


- Textteil**
- 1) Mauern, Zäune und Rampen sind nur hinter der Baugrenze zulässig.
  - 2) Die in § 8 Abs. 3 der Bauutzungsverordnung genannten Ausnahmen sind allgem. zugelassen. Die Geschößflächen der danach zulässigen Wohnungen dürfen nur bis zu 1/10 der zul. Geschößfläche betragen. Im Mindestfall sind jedoch 100qm zulässig.
  - 3) Im Gewerbegebiet sind 15% und im Industriegebiet 10% jedes Grundstückes (wirtschaftliche Einheit) als Grünfläche anzulegen, mindestens die Hälfte davon ist mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
  - 4) Zulässig sind nur Flachdächer von 0-4° Neigung. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- Vermerk:** Unter der Fläche geht der Bergbau um.



Die Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 9.3.1972 ist in diesem Plan eingetragen. Rechtskraft erhalten am 26.7.1972

Dieser Bebauungsplan Nr. 41 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 182/1 aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 182/1 geworden.  
Herne, den 11.12.1995

Der Oberbürgermeister  
i.A.  
gez. Mann  
Dipl.-Ing.

**Stadt Wanne - Eickel**  
Gemarkung Wanne - Eickel  
Flur 33, 35 u. 36  
Maßstab 1: 1000

**Bebauungsplan 41**  
**Feldkampstraße**  
(jetzt: Südstraße) mit Begründung  
Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt Lageplan  
**Abzeichnung**

Zeichenerklärung:	Vermerk:	Begrenzungen:	Art und Maß der baulichen Nutzung:	Festsetzungen:	Flächen:	sonstige Bezeichnungen:	Nachrichtlich:
<p><b>IV</b> Wohngebäude 4 geschossgewerbliche Gebäude (eingeschossgig) Bei abweichender Geschößzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt. <b>K</b> Garage mit Einfahrtsschranke <b>K</b> zur Kellertiefe mit Decke <b>R</b> Raine <b>R</b> Raine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar) <b>F</b> Flurstücks- und Eigentumsgrenze <b>---</b> Flurstücksgrenze <b>---</b> sonstige Begrenzungen Die übrigen Signaturen entsprechen den Katasterverzeichnissen.</p>	<p>Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes: §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) - BBauG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1960 (BGBl. I S. 420) - BauNVO, in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237/1969 S. 11) sowie § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.8.1970 (GV NW 670 S.293) i.V. mit § 103 der Bauordnung für das Land NW vom 27.1.1970 (GV NW 1970 S.96). Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1960 (BGBl. I S. 21) - Planzeichnerverordnung.</p>	<p>des räumlichen Geltungsbereichs des Baugrundes sonstiger Verkehrsflächen für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf als Baulinie (eingetrag.) als Baugrenze Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. November 1961</p>	<p><b>W</b> Wohngebiet <b>WA</b> Wohngebiet <b>M</b> Mischgebiet <b>MD</b> Dorfgebiet <b>IK</b> Kerngebiet <b>GE</b> Gewerbegebiet <b>SI</b> Industriegebiet <b>SW</b> Wohnverwehungsgebiet <b>SO</b> Sondergebiet</p> <p>0,4 Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Baunutzungsart Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Zwangsd. F Flachdach o offene Bauweise g geschlossene Bauweise</p>	<p>Streifenverkehrsflächen private Verkehrsflächen öffentliche Parkflächen Stellplätze Gemeinschaftsstellplätze Garagen Gemeinschaftsgaragen Landwirtschaftliche Flächen öffentliche Grünflächen private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19(2) BauNVO</p>	<p>Flächen oder Begründnisse für Versorgungsanlagen oder für die Erhaltung von Abwasser oder festen Abfallstoffen</p>	<p>mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu befestigende Flächen Kinderspielflächen Umfahrungsschutz Führung unterirdischer Versorgungsanlagen Führung oberirdischer Versorgungsanlagen</p>	<p>bereits festgesetzte Baulinie bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege wie Straßenränder (neu) Fahrtbahnbegrenze alt Fahrtbahnbegrenze neu Behweg Rahweg Straßenbahntrasse Messungslinie</p>
<p>Die Plananlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnerverordnung vom 19.1.1965</p>	<p>Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.</p>	<p>SVT nach § 11(2) und 18(2) i) Gutachtliche Äußerung des SVR vom 1.6.1971 Az.: 74-2088-71 liegt vor.</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BBauG durch den Beschluß des Rates vom 28.9.1970 als Entwurf aufgestellt worden.</p>	<p>Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2(1) BBauG in der Zeit vom 15.3.1971 bis einschl. 15.4.1971 öffentlich ausliegen.</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 2.9.1971 als Satzung beschlossen worden.</p>	<p>LS. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor</p>	
<p>Wanne - Eickel, den 12.5.1970</p>	<p>Wanne - Eickel, den 12.5.1970</p>	<p>Wanne - Eickel, den 15.9.1971</p>	<p>Wanne - Eickel, den 3.3.1971</p>	<p>Wanne - Eickel, den 15.9.1971</p>	<p>Wanne - Eickel, den 22.9.1971</p>	<p>LS. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor</p>	
<p>LS. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor</p>	<p>gez. Müller Städt. Vermessungsdirektor</p>	<p>gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor</p>	<p>gez. v.d. Mühlen Stadtrat</p>	<p>LS. gez. Urbanski Oberbürgermeister</p>	<p>LS. gez. Urbanski Oberbürgermeister</p>	<p>LS. gez. Reissinger Regierungsbaudirektor</p>	